

Satzung

"Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V." (geändert in der Jahreshauptversammlung am 10.04.2019)

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V.". Er ist korporatives Mitglied im Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 671 eingetragen.
- (2) Der "Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V." mit Sitz in Hamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Jugendhilfe und die F\u00f6rderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verb\u00e4nde der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverb\u00e4nde und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Der Verein verfolgt den Zweck, gef\u00e4hrdeten (insbesondere durch Drogen gef\u00e4hrdeten) und abh\u00e4ngi-

gen Jugendlichen und Erwachsenen bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen und sie zur sozialen Verantwortlichkeit zu führen

- (2) Der Verein erfüllt diesen Zweck vornehmlich durch
 - a) Herstellung von Kontakten zu gefährdeten und abhängigen Jugendlichen und Erwachsenen,
 - b) ihre Beratung, Behandlung, Vermittlung, Betreuung und Wiedereingliederung,
 - c) prophylaktische Maßnahmen,
 - d) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Zusammenarbeit mit amtlichen Stellen und sonstigen Institutionen, die sich mit der gleichen Problematik befassen,
 - f) Beteiligung an anderen Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften oder gemeinnützigen Vereinen.

Im Übrigen entscheidet dann das Präsidium.

- (3) Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sind zur Verschwiegenheit über all diejenigen Tatsachen verpflichtet, die aufgrund des Beratungs- und Betreuungsverhältnisses bekannt werden. Interessen der Mitglieder des Vereins und deren Angehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung und Lebenspartner der Mitglieder dürfen nicht vorrangig gefördert werden.
- (4) Der Verein unterstützt in Erfüllung seiner Aufgaben Einrichtungen zur Betreuung gefährdeter Jugendlicher und Erwachsener.

§ 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) der Beirat.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) vom Präsidium, ersatzweise Vorstand, einberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, im Falle der Verhinderung einem anderen Präsidiumsmitglied, im Falle von deren Verhinderung dem Vorstand. Sie beschließt über die Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
 - a) die Mitgliederversammlung dies auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschließt,
 - b) 1/5 der Vereinsmitglieder, das Präsidium oder der Vorstand dies für erforderlich halten.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung in Textform an die dem Verein mitgeteilten Adressen. Die Absendung der Einladung hat mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Über einen Antrag, der nicht Gegenstand der Tagesordnung ist, kann auf der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn der Antrag dem Präsidium oder Vorstand mindestens fünf Arbeitstage (montags bis freitags) vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugegangen ist. Der Tag der Mitgliederversammlung ist bei der Fristberechnung nicht zu berücksichtigen. Bei rechtzeitigem Zugang hat das Präsidium/der Vorstand den Antrag unverzüglich per E-Mail an die dem Verein mitgeteilten Mailadressen bekannt zu geben und nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann auf der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn der Antrag dem Präsidium oder Vorstand mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugegangen ist. Der Tag der

Mitgliederversammlung ist bei der Fristberechnung nicht zu berücksichtigen. Bei rechtzeitigem Zugang hat das Präsidium/der Vorstand den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen und in die Einladung gem. § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 aufzunehmen.

§ 5

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt das Präsidium in öffentlicher oder geheimer Wahl. Die Versammlung beschließt zuvor die Art des Wahlganges mit einfacher Mehrheit; hierbei können mehrere Wahlen zu einem Wahlgang zusammengefasst werden und kann bei nicht den Präsidenten bzw. die Präsidentin betreffenden Wahlen auch beschlossen werden, dass gewählt ist, wer zwar nicht die Mehrheit, aber die meisten Stimmen erhält.
- (2) Die Jahreshauptversammlung beschließt über den Wirtschaftsplan des Vereins.
- (3) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Präsidiums und des Vorstandes entgegen und beschließt über deren Entlastung.

§ 6

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Das Stimmrecht von Mitgliedern ruht so lange, als sie für den Verein im Anstellungsverhältnis tätig sind.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Anwesenden beschlossen werden; die von der Änderung betroffenen Satzungsregelungen sind in der Einladung zu benennen.

§ 7

- (1) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, ersatzweise einem anderen Präsidiumsmitglied, zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern, deren Mailadresse dem Verein mitgeteilt wurde, innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zuzumailen.
- (3) Vier Wochen nach Zugang des Protokolls kann Einspruch dagegen eingelegt werden.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Ehrenpräsidentin bzw. dem Ehrenpräsidenten der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten in der Funktion als Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten in der Funktion als Schriftführerin bzw. Schriftführer und bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
 - Das Präsidium ist beschlussfähig, solange zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder im Amt sind.
- (2) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins insbesondere Präsidiums- und Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirates können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (3) Eine Ehrenpräsidentin bzw. ein Ehrenpräsident kann vom Präsidium auf Lebenszeit gewählt werden und hat die allgemeinen Rechte eines Präsidiumsmitglieds. Die anderen Präsidiumsmitglieder wer-

den von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

- (1) Das Präsidium tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, sofern ein Präsidiumsmitglied es wünscht.
- (2) Über die Präsidiumssitzungen muss ein Protokoll geführt werden, welches durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer zu unterzeichnen und allen Präsidiumsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.
- (3) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen einer Woche widersprochen wird.
- (4) Aufgaben des Präsidiums sind:
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten
 - Dienst- und Fachaufsicht über den Vorstand
 - Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder; Einzelfallermächtigungen zum Selbstkontrahieren und zur Mehrfachvertretung,
 - Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand
 - Genehmigung der Geschäftsordnung für die Vereinsgeschäftsstelle
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans und Feststellung des Jahresabschlusses
 - Aufstellung und Änderung von "Leitbild und Organisation" des Vereins
 - Beschlussfassung über Vorlagen, die der Vorstand dem Präsidi-

ums zur Entscheidung vorgelegt hat

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern
- übrige in dieser Satzung genannte Tätigkeiten.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt das Präsidium, den Vorstand und die Einrichtungen des Vereins.
- (2) Zu Beiratsmitgliedern beruft das Präsidium Personen, die durch ihre Tätigkeit im Bereich der Jugend- und Drogenhilfe, des Gesundheitswesens, der Verwaltung, der Rechtspflege oder des öffentlichen Lebens hervorgetreten oder sonst geeignet und bereit sind, bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins in besonderer Weise mitzuwirken.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, angemessene Auslagen werden erstattet.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2)Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so bedarf es für eine rechtswirksame Verpflichtung des Vereins der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes. Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese den Verein allein. Im Innenverhältnis ist dieser Vorstand in seinem Anstellungsvertrag anzuweisen, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines zweiten, durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium bestellt und abberufen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind entgeltlich tätig.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erhaltung des Vereinsvermögens
 - Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens
 - Einhaltung und Überwachung des Wirtschaftsplanes
 - Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Vereins
 - Erfüllung der steuerlichen Pflichten
 - Ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer
 - Entscheidung über die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Vergütung im Rahmen des Wirtschaftsplanes in Abstimmung mit dem Präsidium
 - Vorlage des Wirtschaftsplanes zur Genehmigung durch das Präsidium sowie Vorlage des Jahresabschlusses zur Feststellung durch das Präsidium
 - Arbeit nach den in "Leitbild und Organisation" aufgestellten Grundsätzen des Vereins
 - regelmäßige Berichterstattung über seine Tätigkeiten gegenüber dem Präsidium und dessen unverzügliche Information bei besonders kritischen oder bedeutsamen Vorgängen.
- (6) Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Präsidiums:
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000,00 € (Fünfundzwanzigtausend Euro) hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen
 - Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Kontokorrentverträ-

gen

- Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften für Dritte
- Gründung von und Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Vereinsgeschäftsstelle
 Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer
 Geschäftsanweisung für den Vorstand, die von der Präsidentin bzw.
 dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.

§ 12

- (1) Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Vereinsorganen sowie den Einrichtungen des Vereins werden in einer vom Präsidium zu verabschiedenden Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Bei Beteiligungen des Vereins an anderen gemeinnützigen juristischen Personen gilt dort für die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung bzw. Gesellschafterversammlung Folgendes: Der Vorstand hat das Präsidium über die zu fassenden Beschlüsse rechtzeitig schriftlich zu informieren und ist bei seiner Stimmabgabe an die Weisungen des Präsidiums gebunden. Diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.

§ 13

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zugang des Antrags.

- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidiums, der mit Gründen versehen sein muss, oder im Falle der nicht fristgerechten Entscheidung des Präsidiums, kann der/die Antragsteller/in Beschwerde erheben.
 - Die Beschwerde über den die Aufnahme ablehnenden Bescheid ist innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich beim Präsidium einzulegen. Auf diese Frist ist im Ablehnungsschreiben hinzuweisen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die in der Satzung vorgeschriebene Schriftform wird in allen Fällen mit Ausnahme der Entscheidung über den Aufnahmeantrag auch mit unsignierter E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gewahrt.

Ersatzweise erhalten Vereinsmitglieder auf Antrag alle Schriftstücke in ausgedruckter Form an die letzte dem Verein mitgeteilte Postadresse zugesandt.

§ 14

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Das Präsidium kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigenden, eines den Vereinsfrieden beeinträchtigenden oder ungebührlichen oder auf die Verfolgung seiner eigenen Interessen (§ 16) ausgerichteten Verhaltens ausschließen.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, gehört zu werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses dem Präsidium

einzureichen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15

- (1) Die Jahreshauptversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Die Jahreshauptversammlung ist berechtigt, in besonders gelagerten Einzelfällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Bei der Aufnahme einer juristischen Person als Vereinsmitglied kann ein besonderer Beitrag vereinbart werden.
- (2) Der Beitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Bezahlt ein Mitglied trotz Mahnung und gleichzeitiger Fristsetzung an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse den Beitrag nicht innerhalb der gesetzten Frist von mindestens einem Monat, ist das Präsidium berechtigt, das Mitglied ohne Einhaltung des nach § 14 Abs. 3 vorgesehenen Verfahrens von der Mitgliederliste zu streichen, wenn in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Das Mitglied soll hierüber informiert werden. Wer seinen Beitrag seit drei Jahren nicht entrichtet hat, ist grundsätzlich auch ohne vorherige Mahnung von der Mitgliederliste zu streichen. Im Falle eines späteren Nachweises der rechtzeitigen Beitragszahlung besteht ab diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft fort.

§ 16

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

- (1) Das Präsidium und der Vorstand sind ermächtigt, vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit oder vom Vereinsregister zur Ermöglichung einer Eintragung oder zur Sicherstellung der Rechtsfähigkeit zwingend erforderliche Satzungsänderungen zusammen einstimmig anstelle der Mitgliederversammlung zu beschließen und eintragen zu lassen. Das Präsidium hat dies unverzüglich per E-Mail an die dem Verein mitgeteilten Mailadressen bekannt zu geben.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von ¾ aller Anwesenden beschlossen werden. Auf die Möglichkeit der Auflösung des Vereins ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem steuerbegünstigten Landesverband des Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege zu, bei dem eine korporative Mitgliedschaft besteht. Dies geschieht mit der Auflage, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden.